EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 15. November 1994 (24.11)
(OR.en)

10883/94

RESTREINT

JAI 49

BERICHT

des K.4-Ausschusses

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter

Nr. Vordokument: 10510/94 ASIM 213

Betr.: Entwurf einer Entschließung des Rates der Europäischen Union über eine weitere Verbesserung der Außengrenzensicherung

1. Der Ausschuß erhält in der Anlage den Entwurf einer Entschließung des Rates zu dem eingangs genannten Thema.

2. Es bestehen zwei Vorbehalte zu dem Text:

   - Die niederländische Delegation möchte, daß das Europäische Parlament zu dem Text der Entschließung gehört wird, bevor diese vom Rat angenommen wird, und beantragt daher die Aufnahme des Bezugsvermerks: "nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments";

   - die griechische Delegation ist der Auffassung, daß der letzte Erwägungsgrund in den verfügenden Teil des Textes übernommen werden sollte.

3. Der Ausschuß wird ersucht, diese beiden noch offenen Fragen zu prüfen, um zu einem Einvernehmen über den Wortlaut der Entschließung zu gelangen.

4. Es wird vorgeschlagen, daß der Entwurf der Entschließung des Rates im Falle der Einigung dem Rat (JAI) auf seiner Tagung am 30. November/1. Dezember 1994 als A-Punkt zur Annahme unterbreitet wird. Ferner wird vorgeschlagen, daß die Entschließung anschließend dem Europäischen Parlament übermittelt wird.

ANLAGE

ENTWURF

Entschließung

des Rates der Europäischen Union

vom

über eine weitere Verbesserung der Außengrenzensicherung

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

auf Initiative von Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel K.1 des Vertrages über die Europäische Union sind die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung entsprechender Kontrollen unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die in den Bereich der in Titel VI dieses Vertrages geregelten Zusammenarbeit fallen.

Im Hinblick auf den steigenden Druck der illegalen Zuwanderung und die besorgniserregende Entwicklung der grenzüberschreitenden Kriminalität ist eine Koordinierung des Vorgehens der Mitgliedstaaten für eine weitere Verbesserung der Außengrenzensicherung ohne Beeinträchtigung des Personenverkehrs erforderlich, weil das Ziel durch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten gemeinsam besser erreicht werden kann als durch Aktivitäten jedes einzelnen Mitgliedstaates.

Bei der Einführung eines entsprechenden Kontrollsystems an den Außengrenzen müssen im Falle der Länder, die aufgrund ihrer Lage und geographischen Gegebenheiten einem erhöhten Einwanderungsdruck ausgesetzt sind, Fragen der Infrastruktur und der Grenzüberwachung ganz besondere Beachtung finden -

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

Die Mitgliedstaaten werden

1. im Rahmen der Beratungen über das Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung (CIREFI) daran arbeiten, daß das CIREFI zu einem effektiven Informationsinstrument auf- und ausgebaut wird, um den operativen Belangen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen,

2. im Rahmen der Zusammenarbeit nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit dem vorgesehenen Übereinkommen über die Personenkontrolle beim Überschreiten der Außengrenzen das Zustandekommen des Übereinkommens über das Europäische Informationssystem fördern,

3. Verbindungsbeamte auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen zu den grenzpolizeilichen Zentralbehörden der Mitgliedstaaten oder zu wichtigen Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen entsenden, soweit sie dies für zweckmäßig halten,

4. die Schleuserkriminalität noch stärker bekämpfen und

   - sich dafür einsetzen, daß alle Teilnehmerstaaten die Empfehlungen der Konferenzen von Berlin (Oktober 1991) und Budapest (Februar 1993) umsetzen, insbesondere bezüglich der Einführung eines wirkungsvollen Strafrahmens einschließlich der Möglichkeiten zur Abschöpfung krimineller Gewinne,

   - im Wege bilateraler Übereinkünfte mit benachbarten Drittstaaten darauf einwirken, daß das Einschleusen von Personen auch in den anderen Staat in den nationalen Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt wird; in einer späteren Phase soll der Abschluß einschlägiger multilateraler Übereinkommen angestrebt werden,

5. die Einhaltung der auf völkerrechtlichen Übereinkommen (Anhang 9 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs) und nationalen Regelungen beruhenden sanktionsbewehrten Verpflichtungen der Beförderungsunternehmen konsequent überwachen, nur Passagiere zu transportieren, die über die erforderlichen Einreisedokumente für das Zielland verfügen,

6. gegenüber der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) die Einrichtung eines Zusammenschlusses mit den Reedereien vorschlagen und fördern, der der Control Authority Working Group (CAWG), einem Zusammenschluß von staatlichen Grenz- und Einwanderungsbehörden und der International Air Transport Association (IATA) auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, vergleichbar ist,

7. Wege für eine unmittelbare Kommunikation mit den Linienreedereien erschließen und diese so weit wie möglich untereinander abstimmen.